

6. Zur Frage der Aufwertung des Auseinandersetzungs-Guthabens ausgeschiedener Genossen einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

GenG. § 73. BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 18. September 1928 i. S. Wirtschaftsgenossenschaft deutscher Tierärzte, eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.) w. B. (Kl.). II 64/28.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist in der Vorkriegszeit der verklagten Genossenschaft als Mitglied beigetreten und hat bei ihr auf Geschäftsanteile 20000 Friedensmark eingezahlt. Im Juli 1920 hat er gekündigt, ist aber, da satzungsgemäß eine Kündigungsfrist von 23 Monaten einzuhalten war und das Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September lief, erst mit dem 30. September 1922 ausgeschieden.

Für die Auseinandersetzung mit einem ausgeschiedenen Mitglied gelten nach § 11 der Satzung im wesentlichen die §§ 73, 74, 75 GenG.; nur wegen Heranziehung des Ausgeschiedenen zur Deckung etwaiger Fehlbeträge ist eine Sonderregelung getroffen. Auf Grund der unterm 25. November 1922 von der Generalversammlung genehmigten, in Papiermark aufgestellten Bilanz für 1922 sind dem Kläger am 31. März 1923 als Auseinandersetzungsguthaben 20000 RM. zuzüglich weiterer 2022 RM. für Dividende ausbezahlt worden. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1923 hat er „Aufwertung“ seines Guthabens verlangt. Die Beklagte hat aber dieses Ansinnen mit Brief vom 29. Dezember 1923 abgelehnt.

Am 30. Dezember 1925 hat der Kläger mit der Behauptung, es komme ihm noch ein Auseinandersetzungsguthaben im aufgewerteten Betrag von 20000 RM. zu, gegen die Beklagte einen Zahlungsbefehl in dieser Höhe erwirkt, der am 14. Januar 1926 der angeblichen Schuldnerin zugestellt wurde. Die Beklagte hat Widerspruch erhoben; der Kläger verfolgt nun diesen Anspruch weiter und verlangt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 20000 RM. nebst Zinsen. Er macht geltend: Die nach dem (längst als verfehlt anerkannten) Grundsatz „Mark gleich Mark“ aufgestellte Bilanz der Beklagten für 1922 könne mit ihren Papiermarkziffern für die Auseinandersetzung nicht maßgebend sein, zumal da er als damals schon ausgeschiedenes Mitglied keine rechtliche Möglichkeit zur Erhebung einer Anfechtungsklage gehabt habe. Die Beklagte habe weit mehr als den Goldwert der Einzahlungen erhalten und sei bei ihrer überaus günstigen finanziellen Entwicklung zur vollen Aufwertung recht wohl in der Lage. Tatsächlich habe sie auch den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen und deren Erben die Geschäftsguthaben voll aufgewertet und weigere sich nur, den

wenigen ausgeschiedenen früheren Genossen gegenüber ein gleiches zu tun. Ein solches Verhalten sei nicht mit Treu und Glauben vereinbar. Der Anspruch des Klägers entspringe aus einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. und sei daher frei aufzuwerten; Verjährung komme nicht in Frage. Die Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Das Landgericht hat dem Kläger 234,08 RM. nebst Zinsen zugesprochen, indem es die 20000 RM. nach dem Stande vom 30. September 1922 aufwertete, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Beklagte zur Zahlung von 14000 RM. nebst Zinsen verurteilt.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Soweit das Berufungsgericht die Einwände des Verzichts und der Verjährung zurückweist, ist kein Rechtsirrtum ersichtlich. Aus der vorbehaltlosen Annahme der Papiermarkzahlung (am 31. März 1923) kann bei dem damaligen Standpunkt der Gesetzgebung und Rechtsprechung weder ein Verzicht des Klägers auf etwaige weitergehende Ansprüche noch ein ihn bindendes Anerkenntnis der Abschichtungsbilanz hergeleitet werden. Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens, d. h. des Auseinanderfügungs-Guthabens, unterliegt allerdings der zweijährigen, mit der Fälligkeit beginnenden Verjährung (§ 74 GenG., § 202 BGB.). Allein der Lauf dieser Frist hat für Ansprüche, welche auf die durch die Geldentwertung hervorgerufene tatsächliche und rechtliche Verwirrung der Verhältnisse gestützt sind, nicht vor 1924 begonnen (RG. Bd. 111 S. 147, Bd. 120 S. 355); die Frist war deshalb, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf § 209 Abs. 1 Nr. 1 BGB. und § 693 Abs. 2 ZPO. zutreffend darlegt, zur Zeit der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht abgelaufen. Auch darum kann es sich nicht handeln, daß der Kläger mit der gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche zu spät hervorgetreten und sein Verlangen aus diesem Grunde mit Treu und Glauben unvereinbar wäre. Es ist zu beachten, daß hier Ansprüche ganz eigener Art verfolgt werden, für welche die Rechtslage selbst zur Zeit der Klagerhebung weder durch Gesetz noch durch die Rechtsprechung auch nur einigermaßen geklärt war. Wenn der Kläger daher bis Ende 1925 mit seiner Klage

gewartet hat, so kann ihm dies um so weniger zum Nachteil gereichen, als er die Beklagte schon Ende 1923 darauf hingewiesen hatte, daß er sich mit der ausgezahlten Abfindungssumme nicht zufrieden gebe und Aufwertungsansprüche erhebe. Die Beklagte, die damals solche Ansprüche als völlig unhaltbar zurückgewiesen hatte, mußte deshalb, zumal da in genossenschaftlichen Blättern die Frage der Aufwertung von Guthaben ausgeschiedener Genossen teilweise bejahend erörtert wurde, damit rechnen, daß der Kläger die angekündigten Ansprüche weiter verfolgen werde, sobald sich einige Aussicht auf ihre Durchsetzung darbote. Diese Möglichkeit mußte die Beklagte um so mehr im Auge behalten, wenn sie die durch Kündigung ausgeschiedenen Genossen von den Vorteilen der späteren „Aufwertungsbeschlüsse“ ausschloß und ihnen überhaupt nichts mehr zukommen lassen wollte. Ständen dem Kläger weitergehende Ansprüche zu, so konnten sie auch durch spätere Generalversammlungs-Beschlüsse nicht mehr verkümmert werden. Die von der Generalversammlung der Beklagten im Rahmen der §§ 47ffg. der 2. DurchfVo. zur GoldbilVo. gefaßten Umstellungs- und Umrechnungsbeschlüsse konnten insbesondere nur das Verhältnis der Genossenschaft zu den in ihr verbliebenen Genossen bindend regeln, nicht aber auch die Ansprüche früher Ausgeschiedener erledigen. Ein gleiches gilt für die späteren Aufwertungsbeschlüsse. Eine andere Frage ist, ob und welche Folgerungen sich bei Prüfung einer etwaigen Aufwertungspflicht der Beklagten namentlich aus den zuletzt erwähnten Beschlüssen auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit ziehen lassen. Eine gesetzliche Sondervorschrift für etwaige mit der Geldentwertung zusammenhängende Ansprüche ausgeschiedener Genossen gegen die Genossenschaft besteht nicht. Auch aus § 80 AufwG. ergibt sich insoweit nichts. Übrigens hat die Revision weder in der einen noch in der andern Richtung eine Rüge erhoben.

Daß es sich aufwertungsrechtlich bei den Abfindungsansprüchen eines ausgeschiedenen Genossen um Ansprüche handelt, die auf einem Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. beruhen, ist außer Zweifel. Soweit der bilanzmäßig festgestellte Auseinandersetzungs-Anspruch selbst zwischen dem seiner Errechnung und Feststellung zugrundeliegenden Zeitpunkt (30. September 1922, Stichtag der Bilanz) und dem der Fälligkeit oder Zahlung (31. März 1923) von der weiter fortschreitenden Geldentwertung betroffen

worden ist, bietet der Fall rechtsgrundsätzlich keine Besonderheiten. Die Frage der Aufwertung ist insoweit nach allgemeinen Grundsätzen (§ 242 BGB.), d. h. unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu lösen. Dieser Streitpunkt ist schon in erster Instanz zuungunsten der Beklagten erledigt worden, sofern das Landgericht unter Zugrundelegung eben des 30. September 1922 als Stichtags die 20000 M. nach den Beikerschen Zahlen in 251,90 RM. umgerechnet und diesen Betrag nach Abzug des ebenso errechneten Wertes der Zahlung vom 31. März 1923 (mit 17,81 RM.) voll auf 234,08 RM. aufgewertet hat. In der Revisionsinstanz dreht sich der Streit der Parteien darum, ob wirklich der Goldwert der 20000 M. nach dem 30. September 1922 als Stichtag den Ausgangspunkt für die Aufwertung zu bilden hat. Das Berufungsgericht hat dies verneint und hat, insoweit dem Kläger folgend, für das Abfindungsguthaben einen Goldmarktwert von 20000 GM. zugrundegelegt. Es erwägt: Für die Höhe dieses Guthabens sei die Bilanz auf den 30. September 1922 maßgebend. Diese Bilanz, deren Genehmigung durch die Generalversammlung der Kläger als schon vorher ausgeschiedener Genosse nach § 51 GenG. nicht habe anfechten können, sei zwar in Papiermark aufgestellt, gleichwohl lasse sich aus ihr ein hinreichendes Bild von der nach § 73 GenG. für die Höhe des Geschäftsguthabens des Klägers am 30. September 1922 entscheidenden Vermögenslage der Beklagten gewinnen. Es sei, wie dann des näheren dargelegt wird, der Schluß gerechtfertigt, daß das Geschäftsguthaben, das in der Bilanz vom 30. September 1922 unter dem Gesamtguthaben der Genossen von 2662200 M. mit-enthalten sei, sich seinen vollen „Goldmarktwert“ bewahrt habe. Gehe man hiervon aus, so bestimme sich die Höhe der Aufwertung weiterhin nach dem allgemeinen Gesichtspunkt, daß ein billiger und gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen sei. Der Ausgeschiedene habe zwar an den Reservfonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch und für die Zeit nach seinem Ausscheiden keinen Anteil an den Geschäftserfolgen der Genossenschaft; immerhin sei aber bei Prüfung der Höhe der für die Genossenschaft erträglichen Aufwertung ihre überaus günstige Lage zu berücksichtigen. Stelle man auch etwaige Ansprüche anderer ausgeschiedener Genossen und einen Wertarmungsfaktor in Rechnung, so sei doch eine Aufwertung von 70% des Goldmarktwertes des Guthabens angemessen.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Grund als gegen § 73 GenG. verstoßend angegriffen. Ist für die Höhe des Abfindungsanspruchs des Klägers wirklich die zum 30. September 1922 aufgestellte, von der Generalversammlung der Beklagten am 25. November 1922 genehmigte Bilanz maßgebend, so muß die Klage, soweit sie über den schon in erster Instanz zuerkannten Betrag hinausgeht, ohne weiteres abgewiesen werden. Denn auf der Grundlage dieser Bilanz kann sich für den Kläger nur ein Abschichtungs-Guthaben von 20000 RM. ergeben. Daran ist nicht zu rütteln. Setzt man das Geschäftsguthaben des Klägers mit einem Goldmarkwert von 20000 GM. = rund 8000000 RM. (umgerechnet nach dem Dollarkurs des Bilanzstichtages) in die Bilanz vom 30. September 1922 ein, so ist diese schon damit allein völlig aus dem Gleichgewicht gebracht. Für die Ansprüche des Klägers, soweit sie noch streitig sind, ist der Weg erst dann frei, wenn die Bilanz vom 30. September 1922 für ihn nicht maßgebend ist. Die gegenteilige Ansicht des Berufungsrichters beruht auf einer Verkennung des § 73 GenG. und des Begriffes „Geschäftsguthaben“. Nach § 73 Abs. 1 a. a. O. richtet sich die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft nach deren Vermögenslage und nach der Zahl der Genossen zur Zeit des Ausscheidens. Die Vermögenslage aber bestimmt sich gemäß § 73 Abs. 2 S. 1 nach der zum Zeitpunkt des Ausscheidens, d. h. für den Schluß des Geschäftsjahrs, aufgestellten Bilanz, die nicht etwa eine Sonderbilanz, sondern die gewöhnliche Jahresbilanz ist (F.W. 1896 S. 415 Nr. 35; 1899 S. 747 Nr. 21). Dabei soll der Ausgeschiedene am Reservefonds und „sonstigen“ Vermögen der Genossenschaft keinen Anteil haben. Es bedarf also zunächst der Aufstellung der Jahresbilanz, in welche die gesetzlichen und die satzungsmäßigen Reserven sowie die seit-jerigen Guthaben der Genossen zum Zweck der Ermittlung von Gewinn oder Verlust unter die Passiven aufzunehmen sind. Je nachdem sich auf dieser Grundlage ein Gewinn oder Verlust ergibt, kann sich auch das Schlußguthaben des Ausscheidenden ändern. Stellt sich heraus, daß die Schulden durch das Gesamtvermögen nicht gedeckt sind, so erhält er nicht nur nichts, sondern muß den ihn treffenden Anteil des Fehlbetrags an die Genossenschaft zahlen (§ 73 Abs. 2 S. 3 GenG.); andernfalls steht ihm der schuldrechtliche Anspruch auf Auszahlung des für ihn festgestellten Schlußguthabens

als reine Geldforderung zu. Es ist also nicht etwa so (wie das Verurteilungsgericht zu meinen scheint), daß das fortgeschriebene „Geschäftsguthabenkonto“ des ausgeschiedenen Genossen ohne weiteres seinen Abfindungsanspruch ergibt. Hieran ist vielmehr nur soviel richtig, daß es die oberste Grenze des Anspruchs bildet; mehr als seine Einlage mit Gewinnzuschreibungen und nach Abzug von Verlustabschreibungen kann der ausgeschiedene Genosse keinesfalls verlangen. Dies will § 73 Abs. 2 S. 2 GenG. damit besagen, daß ein solcher Genosse „an den Reservfonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch“ habe. Welches Bild nun eine etwa in Goldmark oder nach irgendeiner andern Meßzahl aufgemachte Bilanz der Beklagten zum 30. September 1922 ergeben würde, steht bislang völlig dahin. Für die Bewertung der Aktiven im besonderen wären natürlich nur die damaligen Verhältnisse maßgebend. Bekanntlich lagen damals die Werte der Sachgüter (man denke z. B. an Grundstückspreise, Aktienkurse usw.) zum Teil weit unter dem Friedensstand und betrug vielfach nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil davon.

Mit der bisherigen Begründung ist demnach das angefochtene Urteil nicht zu halten. Es fragt sich nur, ob etwa die Klage zur Abweisung reif ist, soweit nicht der erste Richter sie zugesprochen hat. Dies hängt, wie schon in anderem Zusammenhang bemerkt wurde, davon ab, ob der Kläger die Bilanz vom 30. September 1922 so, wie sie aufgestellt und genehmigt ist, hinnehmen muß oder nicht. Anfechtungsklage im Sinne des § 51 GenG. ist gegen sie von keiner Seite erhoben worden. Für den Kläger, der schon vor Fassung des Bilanzgenehmigungs-Beschlusses aus der Genossenschaft ausgeschieden war, kam dieser Rechtsbehelf nicht in Frage (RGZ. Bd. 32 S. 91 [96]; Kieß in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts 3. Bd. 2. Abt. S. 177; Deumer Recht der eingetragenen Genossenschaften S. 241; Wäldecker Die eingetr. Genossenschaft S. 188 Anm. 4). Daraus folgt aber noch nicht, daß der Kläger der Schlußguthaben-Berechnung auf Grund der Bilanz vom 30. September 1922 recht- und hilflos gegenübersteht. Zwar ist durch § 73 Abs. 2 GenG. insbesondere die für die Vermögensermittlung maßgebende Bewertung der vorhandenen Vermögensstücke, die Feststellung der Verbindlichkeiten und die Bemessung der Abschreibungen (abgesehen von noch weitergehenden Bestimmungen der Satzung) an

und für sich der Generalversammlung überlassen, die damit durch den Bilanzgenehmigungs-Beschluß die Rechte der ausgeschiedenen Genossen mittelbar beeinflussen kann. Aber der Ausgeschiedene muß diese Bilanz dann nicht hinnehmen, wenn sie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zuwiderläuft und deshalb zu einer Verkürzung seines Abfindungsanspruchs geführt hat. Sowie wenig die Genossenschaft oder die Generalversammlung die Einziehung oder das gänzliche oder teilweise Verfallen des Abfindungsguthabens eines ausgeschiedenen Genossen rechtswirksam beschließen könnte, so wenig kann sie das der Sache nach gleiche Ergebnis auf dem Umweg über eine willkürliche Bilanzierung erreichen. Der ausgeschiedene Genosse kann sich aber nicht bloß in Fällen dieser Art, bei denen es sich um eine bewußte und geflistentliche Verkürzung seiner Rechte handelt, mit Erfolg gegen eine Absichtung auf solcher Grundlage wehren; ein gleiches gilt vielmehr dann, wenn die Bilanz auch sonst im Widerspruch mit dem Gesetz (§ 40 HGB., § 17 Abs. 2 Nr. 3, § 48 GenG.) oder der Satzung aufgestellt ist und ihm hieraus ein geldlicher Nachteil erwächst (RGZ. Bd. 32 S. 48, Bd. 68 S. 1; LZ. 1910 Sp. 314). Nach der hier noch maßgebenden früheren Satzung der Beklagten (§§ 42, 43) ist die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen und gelten für die Bewertung der Aktiven u. a. die Vorschriften des § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. Nun ist der Beklagten zuzugeben, daß der Kläger die Bilanz vom 30. September 1922 zur Zeit ihrer Aufstellung und der Beschlußfassung über ihre Genehmigung nach den damals in Gesetzgebung und Rechtsprechung herrschenden Anschauungen kaum mit Erfolg hätte bemängeln können. Es ist auch richtig, daß eine Bilanz, die ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften und unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Satzung aufgestellt ist, ihre maßgebende Bedeutung als gesetzliche Unterlage für die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Genossen nicht dadurch verliert, daß sich infolge späterer Ereignisse oder Erfahrungen die Bezifferung oder Bewertung einzelner Bilanzposten als tatsächlich unrichtig herausstellt (RGZ. Bd. 68 S. 1). Allein bei der durch die Geldentwertung hervorgerufenen allgemeinen Verwirrung der Verhältnisse handelt es sich eben nicht mehr um bloße Unrichtigkeiten dieser Art. Wenn man deren Folgen damals mehr oder weniger hilflos gegenüberstand, so rechtfertigt das noch nicht die Annahme, daß

auch vom heutigen Rechtsstandpunkt aus Vermögensverschiebungen, die sich seinerzeit anscheinend rechtlich unanfechtbar vollzogen hatten, als wirklich zu Recht erfolgt hingenommen werden müßten. Dies gilt vollends nicht bei Ansprüchen, die sich als Auswirkung eines ehemaligen Gesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnisses darstellen. Sie stehen ganz besonders unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Wohl setzt § 73 Abs. 2 GenG. dem Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Genossen gewisse Grenzen. Immerhin ergibt sich aber auch aus dieser Vorschrift, daß der ausgeschiedene Genosse im Falle der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft seine Einlagen und etwaige Gewinnzuschreibungen insoweit als Abfindung erhalten soll, als sie nicht durch Verlustabschreibungen aufgezehrt sind. Dem entgegen führt die Nichtberücksichtigung der Geldentwertung dazu, daß der Abfindungsanspruch unter Umständen nur einen verschwindenden Bruchteil dessen beträgt, was der Ausgeschiedene eingelegt und was sich auch dem Wert nach tatsächlich im Vermögen der Genossenschaft erhalten hat. Mit andern Worten: der Genossenschaft verbleibt dann eigentlich ein Vermögensteil, den sie sonst an den Genossen hätte auskehren müssen, und zwar lediglich deshalb, weil die Wirkungen der Geldentwertung nicht erkannt wurden oder wenigstens nicht im Rahmen des Möglichen ausgeschaltet werden konnten. Die Lage des ausgeschiedenen Genossen, der auf Grund einer Papiermarkbilanz möglicherweise mit einem Bruchteil des ihm in Wirklichkeit zukommenden Betrags abgefertigt ist, weist eine Ähnlichkeit auf mit derjenigen des ehemaligen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, der in Zeiten fortgeschrittener Geldentwertung aus der im übrigen fortbestehenden Gesellschaft ausgeschieden ist und dessen vertragsmäßiger Abfindungsanspruch sich nach der Höhe seines buchmäßigen Kapitalanteils bestimmen soll (RGZ. Bd. 117 S. 238). Auch für diesen Fall ist anerkannt, daß eine Umrechnung und Aufwertung stattfinden muß, weil sonst dem wirklichen Sinn des Gesellschaftsvertrags zuwider eine durch nichts gerechtfertigte außerordentliche Benachteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters zugunsten der übrigen Gesellschafter eintreten würde. Die in dieser Richtung für die Personalgesellschaften geltenden Grundsätze (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 238 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen) sind allerdings nicht ohne weiteres auf die anders gearteten Verhältnisse der Genossenschaften

zu übertragen. Auf der andern Seite wäre es aber nach der heutigen Rechtsauffassung mit Treu und Glauben unvereinbar, wenn die Beklagte, obgleich ihr vom Kläger Einlagen in Höhe von 20000 Friedensmark zugeflossen sind und obwohl sie ihr Vermögen nach dem zu unterstellenden Sachverhalt über die Inflation weg im wesentlichen erhalten hat und heute sich in überaus günstiger Vermögenslage befindet, den Kläger auf Grund einer Bilanz, die in Wahrheit nur das Herrbild einer solchen war, mit rund $\frac{1}{100}$ dessen endgültig abspenden dürfte, was ihm ohne die Geldentwertung zugekommen wäre. Daß die Aufstellung einer Bilanz unmöglich wäre, die unter weitgehender Berücksichtigung der Belange der Beklagten der Geldentwertung und auch den Interessen des Klägers im Rahmen des Gesetzes und der Satzung einigermaßen Rechnung trägt, behauptet allerdings die Beklagte; der Kläger bestreitet es aber, und ohne weiteres ist es nicht anzunehmen.

Welche Meßzahl hierbei im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Beklagten zugrunde zu legen und ob etwa noch hinter die Bilanz für 1920/21 zurückzugreifen ist, hat zunächst der Tatsachenrichter zu prüfen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Gewinnung einer solchen neuen Unterlage für die Höhe des Abfindungsanspruchs, falls es nicht zu einer gütlichen Einigung der Parteien kommt, Schwierigkeiten und Weiterungen verursacht. Nach den gesamten Umständen des Falles (Höhe der Goldmarkeinlagen des Klägers und geldliche Verhältnisse der Beklagten) läßt sich aber nicht sagen, daß deshalb die Weiterverfolgung der Ansprüche des Klägers mit dem gerade auch für die Beklagte in besonderem Maße geltenden Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar wäre. Sollte sich auf der Grundlage der (im Streitfall durch das Berufungsgericht festzustellenden) anderweitigen Bilanz ein Abfindungsguthaben mit einem höheren Goldwert ergeben, als ihn das Landgericht angenommen hat, so wäre dieses Guthaben nach den allgemeinen Grundsätzen der freien Aufwertung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Parteien aufzuwerten. Dabei kann auch den Verbindlichkeiten der Beklagten gegenüber anderen ausgeschiedenen Genossen mit Rechnung getragen werden